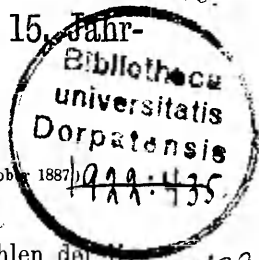


Ueber eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul v. Russdorf aus dem 15. Jahrhundert (ca. 1439).

Von Ph. Schwartz.

(Vorgetragen in der Versammlung der Gesellschaft am 14. October 1887)



In meiner kleinen Schrift: „Ueber die Wahlen der livländischen Ordensmeister“ in den „Mittheilungen“ 13, S. 459f. habe ich aus Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, 4, 6 ff. und 245 ff., den Anhang einer handschriftlichen plattdeutschen Chronik, die Kotzebue vom Secretair Justus Riesenkampf zu Reval mitgetheilt worden, angeführt, welcher die Klagen der Livländer gegen den Hochmeister Paul von Russdorf enthält. Dass die Schrift eine von Seiten der westfälischen Partei in Livland ausgegangene Parteischrift und sie mit Vorsicht zu benutzen ist, konnte schon aus den von Kotzebue mitgetheilten Stellen erkannt werden. Ihr aber auf den Grund zu kommen, gelang damals nicht. Als ich die Sache wieder aufnahm, fand ich in Winkelmanns Bibliotheca Livoniae historica unter Nr. 5122 verzeichnet: Dysse nachgeschreueene Artickell vnd Punkte syndt de thosprake vnd clage de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren pawel van Russdorp wanner homeister to prussen vnd sine Byligger. Mss. sec. XVI. Dorpat, Univ.-Bibl. Mss. Nr. 154 bl. 267<sup>b</sup> ff. 4<sup>o</sup>.

Es musste dabei von selbst die Vermuthung entstehen, ob nicht dieses auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat



befindliche Manuscript identisch sei mit der von Kotzebue angeführten Schrift. Bestärkt wurde ich in dieser Ansicht durch eine Bemerkung in den Mon. Liv. ant. 2, Vorerinnerung, S. III f., wo von der auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat befindlichen Abschrift der Chronik Hiärnes die Rede ist. Diese Handschrift hat nämlich die Bibliothek im Jahre 1827 mit mehreren anderen Handschriften und Drucksachen aus dem Gebiete der Provinzialgeschichte und des Provinzialrechts aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkampff in Reval gekauft. Auf dem Titelblatt der Handschrift steht: J. J. Riesenk . . . . In der Anmerkung zu S. IV der Mon. Liv. ant. 2 wird dieser Name als identisch mit dem des Secretairs Justus Johann Riesenkampff in Reval, der im Jahre 1823 starb, bezeichnet.

Ich wandte mich zuerst an Dr. Hermann Hildebrand, in der Hoffnung, dass er vielleicht bei seiner Anwesenheit in Dorpat das Manuscript abgeschrieben. Da diese Hoffnung eine trügerische war, so richtete ich an Professor Dr. Richard Hausmann die Bitte, mir den Manuscriptenband herzusenden. Durch dessen freundliche Vermittelung, wofür ich ihm meinen besten Dank sage, wurde vom Directorium der Universität Dorpat der Bitte willfahrt. Meine Vermuthung war richtig gewesen. Die Handschrift enthielt die gesuchte Schrift.

Der mit der Bibliotheknummer 154 bezeichnete Quartband muss einst nach dem auf der Innenseite des Deckels geschriebenen Namen im Besitz eines O. v. Budberg gewesen sein. Er enthält zuerst auf Fol. 1—267<sup>a</sup> eine Abschrift der jüngeren Hochmeisterchronik, die jetzt am besten und vollständigsten edirt ist in Band 5 der SS. rer. Prussic. Sie ist also unter der von Kotzebue genannten handschriftlichen plattdeutschen Chronik zu verstehen.

Die Abschrift enthält eine grosse Anzahl farbiger Zeichnungen, die Bilder einiger Päpste, die Wappen der Hoch-

meister<sup>1)</sup> etc. darstellend, und ist von einer Hand geschrieben, die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört. Hierauf folgt die schon oben erwähnte Anklageschrift (bei Kotzebue als Anhang zur Chronik bezeichnet): „Dysse nageschreueue artickel und puncte syndt de thosprake und clage, de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren Pawel von Russdorp, wanner homeister to Prussen und sine byligger.“ Fol. 267<sup>b</sup>—280 rühren von derselben Hand her, die auch die Chronik geschrieben hat, während Fol. 281 von einer anderen etwas jünger aussehenden Hand her stammt.

Wir haben es hier mit einer Copie zu thun, während das Original wahrscheinlich im Jahr 1439 abgefasst ist, da die in der Schrift erwähnten Begebenheiten nicht über das Jahr 1438 hinausgehen. An den Worten der Ueberschrift: „wanner homeister“, zu irgend einer Zeit, früher Hochmeister<sup>2)</sup>, braucht man keinen Anstoss zu nehmen, da es nicht nöthig ist, dabei an die Zeit nach der Abdankung und dem Tode Pauls von Russdorf (2. u. 9. Januar 1441<sup>3)</sup>) zu denken. Die westfälische Partei in Livland, von der die Schrift ausgegangen ist, hielt mit dem Deutschmeister Eberhard von Saunheim den Hochmeister seines Amtes schon früher für entsetzt. Die darauf bezügliche Erklärung des Deutschmeisters datirt vom 30. Juli 1439<sup>4)</sup>. Daher kann die Abfassung der Schrift sehr gut noch in die zweite Hälfte des Jahres 1439 fallen.

1) Diese gezeichneten oder gemalten Wappen der Hochmeister fehlen in keiner Handschrift der Chronik. Cf. SS. rer. Prussic. 5, 4.

2) Dem entsprechend wird in der Handschrift Paul von Russdorf nie der Titel „Hochmeister“ gegeben, gewöhnlich wird er einfach „Bruder Paul“ genannt.

3) Index corp. hist. dipl. Liv. Est. Cur. 1470, Voigt, Gesch. Marienburgs, 553 f., cf. Voigt, Gesch. Preussens, 7, 786 f.

4) Mittheilungen, 10, 101 ff.

Die Copie, die uns allein vorliegt, ist flüchtig und fehlerhaft abgefasst, nicht selten sind einzelne Worte ausgelassen, einige Mal sogar mehrere hintereinander, an manchen Stellen ist der Sinn unverständlich, einmal sind mehrere Seiten vom Abschreiber an eine ganz unrichtige Stelle, den Zusammenhang dadurch zerreisend, gesetzt worden.

Da die Schrift, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine Partei- und Anklageschrift ist, so ist ihr Werth ein bedingter und die allein in ihr enthaltenen Nachrichten sind im Allgemeinen mit Reserve aufzunehmen. Von einer Veröffentlichung derselben sehe ich ab, da sie im nächsten Bande des von Dr. Hermann Hildebrand herausgegebenen livländischen Urkundenbuches ihre Stelle finden wird<sup>1)</sup>. Hier möchte ich nur im Allgemeinen über dieselbe referiren, und betreffs einzelner Stellen meine Betrachtungen anknüpfen.

Zuerst wird gegen den Hochmeister die Anklage erhoben, dass er gegen sein Gelübde von zwei erwählten Ordensmeistern immer den untüchtigeren bestätigt habe, und zwar einmal deswegen, weil ihm Geld und Geschenke dargebracht worden, und zweitens aus Parteirücksichten: immer habe er die zur Partei der Rheinländer gehörigen, zu der er sich selbst gehalten, begünstigt, die Partei der Westfalen dagegen zu unterdrücken versucht<sup>2)</sup>.

Nach dem Tode Meister Sifrids (Lander von Spanheim)<sup>3)</sup> wären zwei Meister gekoren worden, und zwar Cysse von Rutenberg, von der Partei der Rheinländer, und Goswin von Velmede<sup>4)</sup>, von der Partei der Westfalen. Obgleich

<sup>1)</sup> Dr. Hildebrand, dem ich das Manuscript auf seinen Wunsch zur Abschrift für das Urkundenbuch übergab, bin ich zu Dank verpflichtet für die Ueberlassung seiner Abschrift, um dieselbe mit meiner eigenen vergleichen zu können.

<sup>2)</sup> Ueber die Parteien im Orden cf. Mittheilungen, 13, 461 f.

<sup>3)</sup> 1424, April 3. Cf. Liv-, Est- und Curl. Urkundenbuch, 7, S. 88, Anm. 1.

<sup>4)</sup> Comthur von Reval, dann von Segewold und Fellin. U.-B. 7, S. 587 u. 604, 8, S. 660 u. 681.

nun der letztere der tüchtigere für das Meisteramt gewesen wäre, und auch die Prälaten, die Ritterschaften und Städte ihn dazu am liebsten gehabt hätten, so hätte der Hochmeister dennoch Rutenberg, weil dieser von seiner Partei war, und ihm viel Geld und Geschenke dargebracht worden, bestätigt. Es wären nämlich der Landmarschall Dietrich Kraa und der Comthur von Fellin, Goswin von Palen (Polen, Polem<sup>1)</sup>), in des verstorbenen Meisters Kammer gegangen und hätten daraus mit Rath, Wissen und Willen der anderen Gebietiger<sup>2)</sup> einen Schrein mit Gold genommen, ferner aus des Meisters Stall zwei der schönsten Hengste. Damit wären der genannte Comthur von Fellin und der Comthur von Goldingen<sup>3)</sup> nach Preussen zur Bestätigung gesandt worden, und obgleich der letztere den Hochmeister unterwies, dass Goswin von Velmede der tüchtigere und dem ganzen Lande angenehmere wäre<sup>4)</sup>, so hätte Paul dennoch den untüchtigeren Cysse von Rutenberg aus den oben angeführten Gründen bestätigt.

Was diese Erzählung anbetrifft, so wird man die sonst unbekannte Nachricht, dass nach dem Tode Meister Sifrids zwei zu Ordensmeistern erwählt wurden, kaum bezweifeln können, wofür auch die schon früher bekannte Thatsache sprechen könnte, dass zwei Gebietiger zum Hochmeister gesandt werden, um die Bestätigung zu erwirken<sup>5)</sup>. Allerdings bleibt es auffallend, dass in den Urkunden sich nicht die geringste Erwähnung der Doppelwahl findet; auch

---

1) U.-B. 7, S. 594 u. 603, 8, S. 669 u. 681.

2) Es können nur die zur Partei der Rheinländer gehörigen gemeint sein.

3) Cf. U.-B. 7, nn. 131 u. 276. Comthur von Goldingen war damals Franke von Steyn. U.-B. 7, S. 596 u. 603.

4) Hiernach ist der Comthur von Goldingen der Abgesandte der westfälischen, der Comthur von Fellin der der rheinländischen Partei.

5) U.-B. 7, n. 112, cf. nn. 131 u. 132.

scheint die Sendung von zwei Abgeordneten zum Hochmeister von keinem Gewicht zu sein, weil bei der Wahl des Ordensmeisters Buckenvorde, a. g. Schungel, dasselbe der Fall ist, obgleich doch nur er allein erwählt wird. Aus diesen Gründen habe ich in meiner Abhandlung in den Mittheilungen 13, 459 f. dieser in unserer Handschrift erwähnten Doppelwahl keine besondere Bedeutung beilegen und den Beginn des Modus der Doppelwahl der Meister erst vom Jahr 1433 an als sicher bezeugt datiren zu müssen geglaubt. Ich muss aber jetzt gestehen, dass es mir nicht berechtigt erscheint, die einfache Thatsache der Doppelwahl anzuzweifeln, so tendenziös und gehässig auch die sonstigen Nachrichten sein mögen, die in der Handschrift im Zusammenhang mit derselben zu finden sind. Ich glaube daher als eine Ergänzung meiner Arbeit das Factum hinstellen zu können, dass nicht erst seit 1433, sondern schon seit 1424 der Modus der von den livländischen Gebietigern zu vollziehenden Wahl zweier Meister, von denen der Hochmeister den einen zu bestätigen hat, in Kraft gewesen ist. Damit hängt zusammen, dass nicht erst bei der Wahl des Meisters Franke Kerskorf 1433, sondern schon bei der Cysse von Rutenberg 1424 „der Gegensatz der beiden landsmannschaftlichen Parteien, welcher sich allmählig im Orden herausgebildet hatte und die Folgezeit erfüllt, offen hervortrat“<sup>1)</sup>.

Die Handschrift fährt dann fort: Nach dem Tode des Meister Cysse<sup>2)</sup> wären wieder nach alter Gewohnheit<sup>3)</sup> zwei erwählt worden, und zwar Franke Kerskorf, von der Partei des Hochmeisters, und Heinrich Schungel, von der Partei der Westfalen. Der Comthur von Marienburg und der Vogt von Soneburg wären darauf zum Hochmeister gesandt

<sup>1)</sup> Worte Hildebrands in U.-B. 8, Einleitung XV.

<sup>2)</sup> Erste Hälfte des October 1433. Est- und livl. Briefl. 3, 68, U.-B. 8, Einl. XV.

<sup>3)</sup> Cf. über diese Phrase Mittheil. 13, S. 457 ff.

worden<sup>1)</sup>, ihn zu bitten, den redlicheren und achtbareren als Meister zu bestätigen, was aber nicht geschehen wäre, denn der Hochmeister hätte Franke Kerskorf bestätigt, obgleich der Vogt von Soneburg ihm erzählt, dass Franke unadeliger Geburt und nicht würdig und tauglich zum Meisteramt wäre, worauf Walther Kerskorf<sup>2)</sup>, Frankes Bruder<sup>3)</sup>, geantwortet, er solle Meister zu Livland werden, „idt were leff eder leidt, weme idt wolde.“

Und es wäre also geschehen durch Darbringung von grossem Gut, das dem Hochmeister durch Franke Kerskorf zu Theil geworden.

Weiter berichtet die Handschrift mit ihren eigenen Worten: „Item kortes vor dat hern Francken obgenant gekoren unnd bestediget warth, starff èynn cumptur van Velyn<sup>4)</sup>, de na sick leth 30,000 mrk an golde und 600 lodige mrk gegotens sulvers, darto nobelen und taffeln-gschmide, dat all in des meisters kamer quam tho Ryga.

Item so warth demsulven meister Kersskorff gegeben van dem vogede tho Gerwen (Weissenstein) genanth Helwich van Gylsenn by levendigen lyve [eyne] tonne vull goldes.

1) Cf. U.-B. 8, n. 737, vom 8. Nov. 1433. Comthur zu Marienburg war damals Matthias von Boningen, während der Name des Vogts von Soneburg unbekannt ist. Ibid. S. 657 u. 681.

2) Zuerst Vogt der Neumark, dann Comthur zu Danzig, Grossecomthur, oberster Trappier und zugleich Comthur zu Christburg (— 12. Mai 1440), hierauf wieder Vogt der Neumark und zuletzt Vogt zu Schiefelbein (— 16. Nov. 1449). Cf. Voigt, Namenscodex der deutschen Ordensbeamten, 7, 13, 27, 72 f. u. 79, SS. rer. Prussic. 3, 701, Anm. 5, auch Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 325, wonach Walther Kerskorf spätestens schon im Mai 1423 Vogt der Neumark geworden war.

3) Cf. auch U.-B. 8, nn. 531 u. 1014.

4) Es kann nur der schon oben genannte Goswin von Polem gemeint sein, der kurz vor dem 7. Februar 1432 verstarb. U.-B. 8, n. 551, cf. S. 669 u. 681. Der Tod ist also mehr als 1½ Jahre vor Frankes Wahl erfolgt.

Ock darna starff desulve voget<sup>1)</sup>, de do ock naleth mehr dan 100,000 mrk an gegoten sulver, taffelngeschmyde, nobeln und anderen golden, dat sick ock up eyne grote summa makede. Solk upgeschrevenn gelt und gude all in des meisters kammeren tho Riga geantwortet wort by des vorgeant her Kersskorff thidenn, als he meister wass worden. Unnd nicht lange darna quam her Wolter Kersskorff, in der thid grothcumptur in Prussen, tho Riga<sup>2)</sup> mit des hochmeisters bevhelnisse unnd nam sulck sulver, gelt und guth und golt alle enwech“ etc.

Bei diesem Bericht über Franke Kerskorff ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei seiner Erwählung er als zur Partei des Hochmeisters gehörig angegeben, während Buckenvorde, a. g. Schungel, zur Partei der Westfalen gezählt wird.

In der Urkunde, welche über die Wahl berichtet<sup>3)</sup>, ist nicht ausdrücklich angegeben, zu welcher Partei die Gewählten gehört haben, sondern es wird nur gesagt, dass von der einen Seite der Landmarschall (nämlich Franke Kerskorff), von der anderen der Comthur von Reval (nämlich Heinrich von Buckenvorde) gewählt worden sind. Der Herausgeber des livl. Urkundenbuches, Dr. H. Hildebrand, hat aber, im Gegensatz zu unserer Handschrift, Kerskorff von Seiten der Westfalen, Buckenvorde von Seiten der Rheinländer, gewählt sein lassen. Dem bin ich gefolgt in Mittheilungen 13, 458 u. 460 f., Anm. Bestimmend dafür

1) U.-B. 8, S. 661 u. 681 noch nach Frankes Tod (1. Sept. 1435) als Vogt von Jerwen registrirt. Er soll auch zu den in der Schlacht an der Swienta Gefangenen gehört haben (nn. 1005 u. 1007, Anm. 3). Erst zum 4. Dec. 1435 wird sein Nachfolger Matthias von Boningen als Vogt von Jerwen namentlich angeführt (U.-B. 8, n. 1016, cf. S. 657 u. 681).

2) Anfang 1435 in Livland urkundlich nachweisbar. U.-B. 8, n. 905, cf. auch n. 909.

3) U.-B. 8, n. 737.



war die Urkunde 985 (U.-B. 8), in der ein offenbar der Partei der Rheinländer angehöriger Ordensritter dem Ordensmeister Kerskorf die Schuld an der Niederlage des livländischen Ordens an der Swienta zuschreibt, und von 7 gefallenem rheinländischen Gebietigern berichtet, während die westfälischen alle nach Hause zurückgekehrt seien. Hiernach muss Franke zur Partei der Westfalen gehört haben, denn hätte er sich zu der des Briefstellers gehalten, so hätte der letztere nicht so über ihn geschrieben. Aber andererseits bleibt jetzt zu berücksichtigen, dass nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde in der Klageschrift, mag sie auch immerhin Parteischrift sein, die Westfalen, von denen sie doch ausgegangen ist, den Meister in so gehässiger Weise als einen Rheinländer hinstellen, wenn er zu ihrer Partei gehört hätte. Auch das könnte für Frankes Hingehörigkeit zur rheinländischen Partei sprechen, wenn man bedenkt, dass er ein Bruder des preussischen Grosscomthurs Walther Kerskorf war, welcher zu den einflussreichsten Rathgebern Pauls von Russdorf, eines Rheinländers, gehörte. Dagegen lässt sich aber wieder nicht läugnen, dass Franke eine durchaus selbständige, der des Hochmeisters entgegengesetzte Politik verfolgte<sup>1)</sup>, wie auch dem letzteren die Wahl desselben durchaus nicht so genehm gewesen zu sein scheint, da er ihn erst nach ca. 2 Monaten als Meister bestätigte<sup>2)</sup>.

Fasst man so alle Gründe für und wider zusammen, so scheint Franke Kerskorf doch zur westfälischen Partei gehört zu haben.

Ferner wäre auf die Angabe der Handschrift hinzuweisen, dass Kerskorf nicht adeliger Geburt gewesen. Dass gerade in

1) Cf. U.-B. 8, Einleitung XVI und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

2) Am 8. November 1433 erwähnt, wird Franke noch am 12. Januar 1434 Landmarschall genannt, und erst am 25. Jan. bezeichnet er sich selbst als Ordensmeister. U.-B. 8, nn. 737, 763 u. 769 und Einleit. XV, cf. auch Mittheil. 13, 460, Anm.

damaliger Zeit auch Leute niedriger Herkunft in den Orden aufgenommen wurden und auch zu höheren Ordensämtern gelangten, ist nicht anzuzweifeln. In einem Briefe des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 18. Mai 1439<sup>1)</sup>, aus dem Ordensarchiv zu Königsberg stammend, ist die Rede von 3 livländischen Comthuren niedriger oder berüchtigter Herkunft, wozu Dr. Hennig, der die Abschriften der auf Livland Bezug habenden Urkunden aus diesem Archiv für die Ritterschaften der 3 Ostseeprovinzen besorgt hat, bemerkt: „War dies möglich, so lässt es sich auch glauben, dass der livländische Meister Franke Kirschorff wirklich von niedriger Herkunft war.“

Dieser Urkunde, die allerdings nicht frei von Parteilichkeit ist, ist eine andere anzuschliessen, in der die 3 Convente von Königsberg, Balga und Brandenburg (Jan. 1440)<sup>2)</sup> fordern: Grössere Vorsicht bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder anzuwenden, nur wer seine vier Wappen aufweisen kann, sollte aufgenommen werden; gerade die Niedriggeborenen seien die Verderber des Ordens und des Landes; sie seien es, die das Geld unnütz aus dem Lande schicken, ihren Freunden zu helfen, die Aemter und Schlösser in Verfall gerathen lassen, Land und Städte hart und gewaltthätig behandeln, die Zwietracht zwischen dem Orden und seinen Unterthanen veranlasst haben; man sollte sie strafen und entsetzen, dann werde die Landschaft gern bereit sein, Leib und Gut für den Orden einzusetzen. Damit stimmt zusammen, wenn in einem neuen Statut des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen vom 28. April 1441 für den livländischen Orden geboten wird, dass in Zukunft mit Ausnahme der Priesterbrüder und Graumäntler<sup>3)</sup> nur Leute

<sup>1)</sup> Mittheilungen, 10, 81 ff.

<sup>2)</sup> Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 90, S. 145, cf. SS. rer. Pr. 3, 642 f.

<sup>3)</sup> Cf. über diese Töppen, 2, S. 151 u. 192, SS. rer. Prussic. 8, 120 f., 642, 4, 114.

von guter Ritterschaft, solche, welche ihre vier Ahnen nachweisen können, in den Orden aufgenommen und zu Ordensämtern gelangen sollen<sup>1)</sup>.

Was aber nun die Frage von Frankes unadeliger Herkunft betrifft, so dürfte dem schon der Umstand entgegenstehen, dass es an und für sich unwahrscheinlich wäre, wie auch kein Beispiel dafür bekannt ist, dass auch Ordensmeister aus Nichtadeligen gewählt wurden. Wahrscheinlich gehörte Franke zum ritterlichen Geschlecht der Kersecorf (Kersekorp, Kersencorf, Kirsekorf), das nach Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Westfalen urkundlich nachweisbar als ansässig und in Diensten dortiger sowol geistlicher wie weltlicher Herren erscheint<sup>2)</sup>. In „Grosses vollständiges

<sup>1)</sup> Ind. 1474, cf. Voigt, 8, 7 f.

<sup>2)</sup> Cf. Personen-Register zu Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201—1300. Münster 1876, S. 16. Zu Otto Kersecorf sind die nn. 1191, 1120, 1131 u. 1138 zu berichtigen in nn. 1101, 1220, 1231 u. 1238. (Dasselbst u. S. 18 wird die Frage aufgeworfen, ob dieses Geschlecht identisch sei mit dem von Korf, und in Anm. 2 zur n. 1587 [S. 825 des Urkundenbuches] wird diese Identität ohne Vorbehalt angenommen.) Zählt man nun den Ordensmeister Franke zu diesem in Westfalen ansässig gewesenen Geschlecht, so könnte man, wenn man nur die Herstammung berücksichtigt, auch denselben unzweifelhaft zur westfälischen Partei rechnen. Es ist aber durchaus nicht ausgemacht, dass sich Diejenigen, die aus einer bestimmten Gegend stammten, in jedem einzelnen Fall auch immer zu den betreffenden nach Landschaften benannten Parteien gehalten haben, also die Rheinländer immer zu dieser Partei, die Süddeutschen immer zu den Franken, Schwaben und Baiern, die Westfalen immer zu diesen. Nimmt man nun Frankes Zugehörigkeit zur Familie Kersecorf an, so könnte man auch seinen Concurrenten Heinrich von Buckenvorde mit dem gleichfalls in Westfalen ansässig gewesenen gleichnamigen ritterlichen Geschlecht in Verbindung setzen (Westf. Urkundenb. Pers.-Reg. S. 9). Dann wären beide Männer, die doch urkundlich nachweisbar zwei verschiedene Parteien im Orden repräsentiren, westfälischen Ursprungs.

Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste etc. Halle und Leipzig. Im Verlag Johann Heinrich Zedlers. Anno 1735“, Bd. 15, S. 503 findet sich dann folgende Notiz: „Kersekorff, ein adeliges Geschlecht, aus welchem im 15. Jahrhundert einer Heer-Meister in Liefeland war,“ mit Berufung auf Chron. Luneb. apud Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. Tom. III, p. 208<sup>1)</sup>. Ohne die Identität mit dem hier als aus der Familie Kersekorf herstammend genannten Ordensmeister zu erkennen, wird dann in demselben Werk, Bd. 10, S. 1172, derselbe Franco von Gersdorff genannt, und somit in Verbindung gebracht mit der adeligen Familie von Gersdorff, über deren Ursprung, wie über die Herleitung ihres Namens, viel gefabelt worden ist<sup>2)</sup>, und die sich aus der Lausitz nach Meissen, Schlesien, Böhmen, Preussen, Dänemark, Livland, Estland etc. verbreitet hat<sup>3)</sup>.

1) Es ist die Chronik Hermann Korners gemeint. Die citirte Stelle enthält die Darstellung der Schlacht an der Swienta. Von Franke heisst es: „de Meyster von Liflande togenomet Kersekorff.“ Die Ausschreibung dieser Stelle verdanke ich meinem Freunde Herrn Dr. Theodor Schiemann in Berlin; mir selbst waren die SS. rer. Brunsv. nicht zugänglich.

2) Cf. z. B. Ibid. Bd. 10, S. 1169, Gauhen, des heil. Röm. Reichs genealogisch-historisches Adels-Lexicon etc. 1. Theil. Leipzig 1740, S. 474 ff., 2, 1747, S. 351, Pitschmann, *Memorias Familiae Gersdorffiorum* quasdam, ut prodromum historiae Gersdorffianae exhibit. Gorlicii 1706, 5 f., Hupels n. *Miscell.* 15—17, 1788, S. 461 ff., 18 u. 19, 1789, S. 122 f., auch das von Zedlitz-Neukirch herausgegebene *Neue preussische Adelslexicon*, 2, Leipzig 1836, S. 227 f. Gegen den Zusammenhang der Familie mit den Geronen aus dem Quedlinburgischen erklären sich v. Ledebur, *Adelslexicon der preussischen Monarchie*, 1, 1855, S. 253 ff., Kneschke, *Neues allgemeines deutsches Adelslexicon*, 3, 1861, 494 ff., Siebmacher, *Grosses und allgemeines Wappenbuch*. 3. Bd. 2. Abth. *Der blühende Adel des Königreichs Preussen*. 1878, S. 139.

3) Cf. die in der vorigen Anm. citirten Werke, besonders die zuletzt angeführten.

Dieser Familienname für den Ordensmeister Franke kann nur dadurch gebildet worden sein, dass in späteren Chroniken (und darnach in vielen literarischen Werken) dessen Name in der corrumpirten Form Kersdorf oder Kersdorp etc. erscheint, während in den Urkunden immer nur die Form Kersdorf oder Kirskorf, auch Kirskorb(p) zu finden ist, auch in unserer Handschrift findet sich fast immer die letztere, nur einige Mal, vielleicht nur durch Flüchtigkeit des Abschreibers entstanden, kommt auch die Form Kersdorf vor.

Als ein Gersdorf wird Franke, soweit ich das habe verfolgen können, zuerst bezeichnet von Daniel Hartnaccius, Kurtzer Entwurff Liefpländischer Geschichten. Hamburg 1700, S. 53, auch Schurzfleisch, historia ensiferorum ordinis Theutonic. Livonorum. 1701, S. 303, ist für die Abstammung von der Familie Gersdorf, wenn er den Meister auch Kersdorff nennt <sup>1)</sup>, ferner hat den Namen Gersdorf Gauhen in seinem Adelslexicon, 2, S. 351 <sup>2)</sup>, auch Gersdorf, Franko von Kerssdorf in Justis Taschenbuch die Vorzeit 1824, scheint für diese Abstammung zu sein, wie S. 118, Anm. 1 zeigt, wo er neben Anderen Zedler, Schurzfleisch citirt, Franke aus Sachsen gebürtig sein lässt und sagt, dass dessen Angehörige in der Lausitz und in Böhmen ansässig

<sup>1)</sup> Diese Ansicht Schurzfleisch' hat Arndt in seiner Lief. Chronik, 2, 1753, S. 131, n. a. angeführt, ohne dass man sicher erkennen kann, ob er sie theilt.

<sup>2)</sup> L. c. ist angeführt, dass „Wolter und Franck von Gersdorff . . von Dlugoss und anderen auswärtigen Scribenten fast insgemein von Kersdorff genannt werden. Hartknoch aber in Liefpländischen Geschichten p. 53 giebt ihnen den rechten Namen, Gersdorf.“ Gauhen meint hier allem Anschein nach Hartnacks oben erwähntes Werk, da auch die citirte Seitenzahl übereinstimmt mit der S. bei Hartnack, auf der dieser von Franke erzählt. Hartknoch († 1687) selbst hat, soweit mir bekannt, kein Werk unter dem Titel „Lief. Gesch.“ verfasst, in den Arbeiten aber, die von ihm herrühren, habe ich nichts über Franke gefunden.

waren<sup>1)</sup>. Auch in dem von Zedlitz-Neukirch herausgegebenen Neuen preussischen Adelslexicon, 2, S. 228 heisst es: „Franco von Gersdorf wurde 1437 unter dem Namen von Kersdorf Meister des deutschen Ordens in Liefland.“

Schliesslich verdient eine Erörterung die Erzählung von dem aus Livland entführten Schatz. Sie findet sich sonst in keiner gleichzeitigen Quelle, keine Urkunde enthält sie, und sie ist deshalb bei dem Character der Handschrift mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Etwas mag an ihr sein, jedenfalls aber ist die ganze Angelegenheit übertrieben und tendenziös entstellt. Interessant aber war mir die Nachricht, weil sie in späteren Chroniken und vielen literarischen Werken, selbst in denen aus neuester Zeit, sich wiederfindet, bald mehr, bald weniger ausführlich, bisweilen nur im Allgemeinen erwähnt, nicht selten mit Ausschmückungen, Zusätzen und für den Ordensmeister Franke wenig schmeichelhaften Schlussfolgerungen versehen. Zuerst kommt die Erzählung vor in Russows Chronik<sup>2)</sup>, und es ist nicht unmöglich, dass wir für dieselbe als Quelle unsere Handschrift anzunehmen haben, die Russow entweder im Original, oder in einer Copie gekannt haben mag, vielleicht hat er die auch uns vorliegende Abschrift benutzt, welche ja aus Reval stammt,

1) Interessant wäre es zu erfahren, was es mit dem zum citirten Aufsatz gehörigen Bildniss auf sich hat, welches überschrieben ist: „Franco, Heermeister des deutschen Ordens in Liefland, 1434.“ Dass es nicht wirklich Franke Kersdorf darstellt, erscheint wol ausgemacht.

2) SS. rer. Livon. 1, 29 f., nach der Ausgabe von 1584 abgedruckt. In der ersten Ausgabe von 1578 finden sich Zusätze, die in der zweiten fehlen, wie: „Dat sint de früchte eines ingedrungenen Meisters gewesen“ (S. 46<sup>b</sup>). „Solck einen stätlichen Schat hefft Lyfflandt vp eine tydt vorlesen möten, Wowoll der Vincken wol mehr oft vnde vaken vth Lyfflandt in Westphalen ock geflagen sint“ (S. 47). Auch wird in der ersten Ausgabe die Regierungszeit Frankes angegeben: „fast twe Jar,“ was richtig ist, während die zweite 10 Jahre hat.

wo auch Russow lebte, und die sich dort schon lange befunden haben kann. Hinderlich nur ist dieser Annahme der Umstand, dass eine weitere Benutzung der Klageschrift durch Russow, mit Ausnahme vielleicht dessen, was bei ihm über das Motiv zur alleinigen Wahl Buckenvordes sich findet, nicht nachgewiesen werden kann. Hätte sie ihm vorgelegen, so müsste es auffallen, dass er den ausführlichen Bericht über den durch Vinke von Overberchs Wahl zum Ordensmeister entstandenen Streit mit dem Hochmeister nicht benutzt hat, denn gerade bei diesem Ordensmeister ist seine Erzählung eine sehr dürftige. Ob nun aber Russow aus dieser Quelle schöpfte, oder ob ihm eine andere uns nicht mehr erhaltene, in der die Nachricht sich fand, vorlag, jedenfalls ist er für diese Erzählung die Quelle für viele spätere gewesen. Dionysius Fabricius<sup>1)</sup> weicht etwas von ihm ab, wie besonders darin, dass nicht Walther Kerskorf, sodann Franke selbst den Schatz nach Preussen entführt haben soll. In flüchtiger Weise, welche sich auch für das Folgende zeigt, erzählt Bartholomäus Grefenthal<sup>2)</sup> die Begebenheit, wahrscheinlich auch nach Russow, dem dagegen ganz folgen Johann Renner<sup>3)</sup>, Thomas Hiärne<sup>4)</sup> und Kelch<sup>5)</sup>. Kurz erwähnt auch Caspar Schütz († 1594) in seiner preussischen Chronik des weggeführten Schatzes, was aber erst nach Frankes Tod durch dessen Bruder Walther geschehen

1) *Livonicae historiae compendiosa series* in *SS. rer. Liv.* 2, 460.

2) *Liefländische Chronica* in *Mon. Liv. ant.* 5, 31. Nach Georg Berkholz (*Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J.* 1874, S. 14 u. 30) ist Grefenthals Chronik erst nach 1592 abgefasst, also später als die Russows. Ueber die Benutzung Russows durch Grefenthal cf. auch Rathlef, *Verhältniss der kleinen Meisterchronik etc.* S. 18.

3) *Johann Renners livländische Historien*, herausgegeben von Richard Hausmann und Konstantin Höhlbaum. Göttingen 1876, S. 111 f.

4) *Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte* in *Mon. Liv. ant.* 1, 177.

5) *Liefländische Historia etc.* (—1690). Reval 1695, 3 Th. 136 f.

sein soll<sup>1)</sup>. Aus Russow hat dann wieder Daniel Hartnaccius<sup>2)</sup> die Erzählung, und nach ihm ist sie kurz erwähnt in Zedlers Universal-Lexicon<sup>3)</sup>, während Schurzfleisch<sup>4)</sup> eine hierauf bezügliche kurze Notiz, wie er selbst sagt, wieder direct Russow entnahm. aus dem, wie er richtig bemerkt, Kelch schöpfte, und aus letzterem hat Gauhen in seinem Adels-Lexicon<sup>5)</sup> die Erzählung, die Arndt<sup>6)</sup> wieder Russow entlehnte. Nur kurz erwähnt findet sie sich bei Gadebusch<sup>7)</sup>, Friebe<sup>8)</sup> und Baczko<sup>9)</sup>, ausführlich dagegen und zwar nach Russow bei Wagner<sup>10)</sup> und Gebhardi<sup>11)</sup>. Direct aus unserer Handschrift konnte dann Kotzebue, Preussens ältere Geschichte<sup>12)</sup>, die Erzählung entnehmen. Sie findet sich dann in der bereits erwähnten Arbeit von Gersdorf über den Ordensmeister Franke (S. 125), bei Richter<sup>13)</sup>, Rutenberg<sup>14)</sup>,

1) Ausgabe von 1599, — 1598 durch D. Chytraeus fortgesetzt, lib. 3, 129. In der lateinischen Bearbeitung, ed. Lengnich. Gedani 1769, S. 264.

2) L. c. 53. 3) 10, 1172. 4) L. c. 304. 5) 2, 351. 6) L. c. 2, 132.

7) Livländische Jahrbücher, I, 2, 1780, 94, n. b. mit Berufung auf Schütz, Russow, Hiärne und Kelch.

8) Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst- und Kurlands. 1791, 192 f.

9) Geschichte Preussens, 3, 1794, 182.

10) Allgemeine Weltgeschichte von der Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit etc. Bd. 14, 2. Abtheil., welche die Geschichte von Litthauen, von Preussen, des östlichen Preussens und von Lief-land enthält, nach dem Plan von Wilhelm Guthrie, Johann Gray und anderer gelehrter Engländer entworfen, ausgearbeitet und aus den besten Schriftstellern gezogen von Daniel Ernst Wagner. Leipzig, 1776, 897 f.

11) Geschichte von Lief-land, Esthland, Kurland und Semgallen in Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engeland ausgefertigt. 50 Theil. Halle 1785, 442.

12) Riga, 1808, 4, 246, cf. 6.

13) Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, I, 2, 1858, 15.

14) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland, von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbständigkeit, 2, 1860, 85 f.



Croeger<sup>1)</sup> und in der 1879 anonym erschienenen Geschichte der Ostseeprovinzen<sup>2)</sup>).

Bei der Nachforschung über diese Erzählung, wie dessen überhaupt, was sich auf die Geschichte des Ordensmeisters Franke bezieht, ist mir wieder so recht zum Bewusstsein gekommen, wie wenig kritisch unsere Darstellungen der livländischen Geschichte gearbeitet sind, indem man neben den Urkunden, die für einen Theil des 14., für das ganze 15. und einen Theil des 16. Jahrhunderts unsere alleinigen gleichzeitigen Quellen sind<sup>3)</sup>, sich auch noch auf aus späterer Zeit stammende Chroniken oder gar auf literarische Bearbeitungen noch jüngeren Datums, die mehr oder weniger immer dasselbe enthalten, und in grösserer oder geringerer Abhängigkeit von einander stehen, stützen zu können glaubte, denselben den gleichen, oder gar einen noch höheren Werth als den Urkunden beilegend. Oft wimmelt es geradezu von Fehlern in der Erzählung über eine bestimmte Begebenheit, und immer wieder finden sich dieselben.

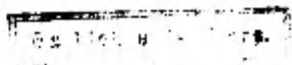
Um auf unsere Handschrift zurückzukommen, so berichtet sie weiter, dass nachdem Meister Kerskorf mit vielen Gebietigern, Ordensbrüdern und Rittern in einer Schlacht in Litthauen erschlagen worden<sup>4)</sup>, „und leider in den landen ovell stunth van grotom Kryge, vyenden und vran[ient] schop weggenn, de vorhandenn wass, und ock dagelickes

1) Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 2, 1870, 34 u. 70.

2) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurlands von der ältesten Zeit bis auf unser Jahrhundert, 1, Mitau 1879, Verlag von E. Sieslack, 225.

3) Gelegentliche meist kurze Livland betreffende Notizen in nicht livländischen Chroniken fallen wenig ins Gewicht.

4) In der Schlacht an der Swienta am 1. September 1435, wo der mit dem Grossfürsten Switrigail verbündete livländische Orden von den Streitkräften des Nebenbuhlers des ersteren, des Grossfürsten Sigmund, eine Niederlage erlitt. Cf. hierüber U.-B. 8, p. 595 u. 596, Anm., wie Einleitung, XVIII f.



unwillen worden were van den prelaten im lande<sup>1)</sup>, also dat men sick besorgete einer grothen herunge und overfallens der lande,“ so dass man mit der Wahl eines neuen Meisters nicht lange zögern konnte, hätten alle Gebietiger einmüthig Heinrich Schungel (oder Buckenvorde) zum Meister erwählt<sup>2)</sup> und zwei Gebietiger mit der Bitte um Bestätigung des Erkorenen zum Hochmeister gesandt<sup>3)</sup>. Dieser aber hätte sich dessen geweigert, sprechend, sie hätten nicht zwei nach alter Gewohnheit erwählt, aus denen er den einen zu bestätigen habe, ausserdem wisse man nicht, ob Meister Franke Kerskorf „dät“<sup>4)</sup> wäre oder nicht „wovoll dat apenbar wass, dath he dodt bleff; so worth he ock underricht, dat de redelickesten erschlagenn unnd gefangen werenn<sup>5)</sup>, dat man nicht gekyesen mocht“ (d. h. zwei, wie es in Uebung gekommen war). Trotzdem hätte der Hochmeister ein Jahr lang mit der Bestätigung gezaudert, und dieselbe erst ertheilt, als er erkannt, dass keiner von seiner Partei die Meisterstelle erlangen könne.

1) Cf. U.-B. 8, n. 970 u. 982, und dazu Einleit. XX.

2) 1435 Sept. 27. U.-B. 8, n. 982.

3) Die Comthure von Goldingen (Simon Langeschinkel) und Windau (unbekannt). Ibid. u. n. 989, cf. auch S. 666 u. 681.

4) Das übergeschriebene o stammt von einer anderen Hand und ist mit derselben Tinte geschrieben, von der auch die vielen unterstrichenen Stellen im Manuscript herrühren.

5) Cf. U.-B. 8, n. 976, vom 20. Sept. 1435, wo der Hochmeister dem Kaiser Sigismund berichtet, wie er vernommen, dass der Meister mit den meisten und obersten Gebietigern auf der Wahlstatt geblieben sei; n. 1005 in einem Brief des Landmarschalls (Heinrich Buckenvorde) an den Hochmeister vom 27. Oct. erzählt der erstere, wie der letztere ihm geschrieben, dass der Ordensmeister noch lebe und nur gefangen worden sei, und an demselben Tage schreibt der Hochmeister dem Kaiser zum zweiten Male, dass man noch nicht wissen könne, ob der Meister nur gefangen sei und noch lebe, oder ob er erschlagen worden (U.-B. 8, n. 1006). Ueber die in der Schlacht Erschlagenen und Gefangenen cf. nn. 983, 985, 998, 1005, 1007, 1012.

Aus diesem letzten Passus kann man den wenig zuverlässigen und parteiischen Charakter der Handschrift deutlich erkennen, wie ich das schon früher bemerkt habe<sup>1)</sup>. Gezögert hat der Hochmeister allerdings mit der Bestätigung der Wahl, da er den Plan verfolgt zu haben scheint, von sich aus den livländischen Ordensbrüdern ein ihnen nicht genehmes Haupt aufzudrängen<sup>2)</sup>, aber nicht ein ganzes Jahr, sondern nur zwei Monate, was urkundlich nachweisbar ist<sup>3)</sup>.

Nach dem Tode Meister Heinrich Schungels<sup>4)</sup>, fährt die Handschrift fort, hätten die Gebietiger zu Livland abermals nach alter Gewohnheit zwei zum Meisteramt erwählt<sup>5)</sup>, und zwar „broder Hinricken Vincken voget [tho Wenden van der Westphelinge wegen und broder Hinricken van Notleben voget] tho Grabynn (Jerwen muss es heissen) van der dicke genant broder Pawels parthey“, und hätten vier Gebietiger und einen Priesterbruder zum Hochmeister gesandt<sup>6)</sup>, denselben zu benachrichtigen, dass Meister Schungel gestorben wäre, dass sie zwei gekoren hätten und ihn bäten, den redlicheren und tüchtigeren von diesen zu bestätigen.

1) Mittheilungen 13, 459, Anm. 1 u. 460, Anm.

2) U.-B. 8, Einleit. XX f. und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

3) Cf. Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

4) 1437 Ende December. Briefl. 3, 70.

5) Die Wahl war auf den 2. März 1438 angesetzt. Ind. 1423 u. 1425.

Die auf das Folgende Bezug habenden, dem Königsberger Ordensarchiv entstammenden, im livländischen Ritterschaftsarchiv in Abschriften aufbewahrten und im Index L. E. C. registrierten Urkunden habe ich schon früher bei einer anderen Gelegenheit abgeschrieben.

6) Cf. Ind. 1429, 1430, 1433 u. 1435, auch Mittheil. 13, 462, Anm. 2. Die Gesandten waren Walther von Loo zu Reval, Hans Schaffhusen zu Ascheraden, Matthias von Boningen zu Goldingen und Heinrich Sleeregen zu Mitau Comthure. Die beiden ersteren vertreten die westfälische, die letzteren die rheinländische Partei. Von der Sendung des Priesterbruders steht in den Urkunden nichts.

Der Hochmeister aber hätte den Gesandten keine genügende Antwort gegeben, sondern die Sache verzögert, so dass die von der westfälischen Seite gemerkt hätten, dass er abermals nach seinem Parteiinteresse nicht dem redlicheren, tüchtigeren und nützlicheren, sondern dem untüchtigeren die Bestätigung ertheilen wolle. Deshalb wären sie zum Hochmeister gegangen und hätten ihm vorgehalten, wie oft bereits der unredlichere und untüchtigere von ihm zum grossen Schaden des Ordens zum Meister bestätigt worden wäre. (Hier folgen im Manuscript 2 Seiten, die später eingereiht werden müssen.) Darauf hätte sie der Hochmeister gefragt, ob sie gehorsam sein wollten, worauf sie geantwortet, ja, sie wollten wie bisher, so auch in Zukunft gehorsam sein allen denen, denen sie das schuldig seien. Und weiter hätten sie ihm gesagt, weil er nicht den tüchtigeren und nützlicheren bestätigen wolle, und der Deutschmeister ihn und sie<sup>1)</sup> vor ein Gross-Capitel geladen und gefordert hätte auf Grund des Statuts und der Gesetze, die einst unter Hochmeister Werner von Orseln auf einem zu Marienburg gehaltenen Gross-Capitel festgesetzt worden wären<sup>2)</sup>, so wollten sie die Bestätigung des Hochmeisters nicht eher anerkennen, bis den gedachten Statuten ein Genüge geschehen wäre, worauf der Hochmeister geantwortet, die Statuten wären untüchtig und erdacht und er wolle ihrer nicht achten<sup>3)</sup>.

1) Am 6. Decbr. 1437 schrieb der Ordensmeister Schungel, kurz vor seinem Tode, dem Hochmeister, dass, wie er eben gehört, der Deutschmeister auch ihn vor sich geladen habe. Ind. 1340, Brief 35.

2) 1329 Sept. 17. U.-B. 2, n. 736. Nach diesen Statuten steht der Hochmeister in bestimmten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Deutschmeisters. Die Vorladung des Hochmeisters zu einem Ordenscapitel durch den Deutschmeister Eberhard v. Saunshem ist datirt: Horneck 1437 Oct. 1. Ind. 1419. Ueber den Streit zwischen beiden cf. Voigt, 7, 683 ff. u. 699 ff.

3) Cf. Toppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 61, Schluss u. Mittheilungen, 10, 76: „sulche schrifte seyn getichted vnd gemacht.“

Anfangs hätte der Hochmeister die Gebietiger wegen ihres Verhaltens in Preussen gefangen zurückhalten wollen <sup>1)</sup>, doch hätte er es unterlassen und sie ziehen lassen, ihnen dabei erklärend, dass er zwei seiner Gebietiger, die Comthure zu Elbing und Ragnit, nach Livland senden wolle, damit sie den, welchen sie als den nützlicheren und tüchtigeren erkennen würden, bestätigten. Beide wären auch ins Land gekommen, aber von einer Untersuchung hätte keine Rede sein können, da sie schon in Preussen gefertigte Briefe mitgebracht, nach denen Heinrich Nothleben als Meister anerkannt worden. Auch Briefe an die Prälaten, die Ritterschaften und Städte hätten sie mitgebracht und begonnen, viele Irrungen im Lande zu machen. Als nun die beiden hochmeisterlichen Abgeordneten die Briefe, die Bestätigung Nothlebens betreffend, den Gebietigern überantwortet hätten, hätten diese sie, um die Urkunden zu lesen und darüber zu berathen, hinausgehen lassen. Auch die beiden zum Meisteramt Gekorenen hätten dasselbe thun müssen <sup>2)</sup>, um sich zu berathen, ob sie „dewyle he (der Hochmeister) stundt in ladinge des meisters van dutzschen landen“ des Hochmeisters Bestätigung, auf wen sie auch falle, annehmen wollten oder nicht. Zurückgekehrt hätten sie gesagt, sie gedächten die Bestätigung des Hochmeisters, auf wen sie auch falle, nicht anzuerkennen „dewyle dat he stunde in ladinge des meisters van dutzschen lande[n]“ <sup>3)</sup> unnd ock den statuten (d. h. den Orselnschen) nicht w[v]oll unnd gnoch gescheen were.“ Solches hätten die Gebietiger den beiden hochmeisterlichen Gesandten gemeldet.

Da nun die Gebietiger zu Livland kein Haupt gehabt und sich auf ein Gross-Capitel berufen hätten, hätten sie,

1) Anderweitig nicht belegt. 2) Cf. Mittheilungen, 10, 62.

3) Cf. Töppen, 2, n. 61 u. Mittheilungen, 10, 74: „Is geschege denne, dass sulche sachen vnd schelungen czwischen dem Meister czu dewtschen landen vnd em (d. H. M.) wurden gantcz entrichtet vnd czu eynem ende komen.“

da es nicht tauglich gewesen, das Land ohne ein Oberhaupt zu lassen, einmüthig von allen Theilen und mit Rath, Willen und Wissen Heinrich Nothlebens Heydenreich Vincke bis zu einem Gross-Capitel zum Statthalter eines Meisters erwählt<sup>1)</sup>.

Als darauf der Hochmeister von den Comthuren von Elbing und Ragnit nach ihrer Rückkehr erfahren, dass sein Wille nicht erfüllt worden, hätte er aufs Neue Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte zu Livland<sup>2)</sup> gesandt, in der Meinung, dadurch Irrthum und Zwiebrucht zu stiften, dem aber mit der Hilfe Gottes widerstanden worden wäre.

Der Hochmeister hätte dann Büchsen, Büchsenkraut und Büchschützen etc. nach Kurland auf das Ordenschloss Goldingen gesandt, desgleichen 600 Gewappnete, die Lande zu überfallen, zu verwüsten und zu verderben<sup>3)</sup>. Der Statthalter aber hätte die Schlösser eingenommen<sup>4)</sup>, und

1) Das alles geschah auf einem Ordenscapitel zu Wenden, wo über den Beschluss eine Urkunde aufgesetzt worden. Cf. Ind. 1435, im Sinn des Hochmeisters und gegen die Westfalen gehalten. Mittheil. 10, 62 f., 72 ff., Töppen, 2, n. 61, Ind. 1438, 1452.

2) Cf. Mittheil. 10, 73 f. und Töppen, 2, n. 61.

3) Die Absicht hat der Hochmeister wol gehabt, Livland mit Krieg zu überziehen, sie aber nicht ausgeführt. Cf. Voigt, 7, 715 f. Der Comthur von Goldingen, Matthias von Boningen, der mit den kurländischen Gebietigern dem Hochmeister zugefallen, ermahnte denselben öfters, sein Vorhaben auszuführen und ihn zu unterstützen, aber ohne Erfolg. Cf. Ind. 1440, 1441, 1444, 1446, 1452. Auch noch später, im Sept. und Oct. 1438, wird in Livland befürchtet, dass der Hochmeister seine oben genannte Absicht ausführen werde. Cf. Ind. 1454—1457 (im Ind. sind zu n. 1457 die Aussteller falsch angegeben, es sind dieselben, wie in nn. 1455 u. 1456), Töppen, 2, n. 60. Dem gegenüber ist es nicht ernst zu nehmen, wenn der Hochmeister am 1. Oct. 1438 betheuert, dass es nie seine Absicht gewesen, Livland mit Krieg zu überziehen. Mittheil. 10, 77, cf. auch Töppen, 2, n. 72.

4) Im August 1438. Cf. Ind. 1449, 1452 und 1453, Mittheilungen, 10, 60 ff., 75, Töppen, 2, n. 61.

als das die Gewappneten vernommen, wären sie wieder umgekehrt.

Der Hochmeister hätte auch Herzog Sigmund angegangen, ihm zu gestatten, durch sein Land gegen die Livländer zu ziehen<sup>1)</sup>, was ihm jedoch der Herzog abgeschlagen. Als dann zum dritten Mal vom Hochmeister Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte geschickt worden wären, um Irrungen und Zwietracht im Lande zu erzeugen, wäre eine Versammlung abgehalten worden<sup>2)</sup>, wo die Prälaten, die Ritterschaften, Abgeordnete der Städte und der Statthalter mit seinen Gebietigern zugegen gewesen. Auf derselben hätten die zwei Erwählten erklärt, dass sie in dem Capitel (zu Wenden) eins geworden wären, keine Bestätigung des Hochmeisters anzuerkennen „dewyle he stunde in ladinge unnd rechte des meisters van dutzschen landen, unnd so lange beth dath den statuten ein gnoge und voll gescheen wer und hedden sick des beropen wente an ein groth capitell.“ Darüber wäre die Versammlung erfreut gewesen und hätte beschlossen, das anzuerkennen und zum Hochmeister Boten mit Briefen zu senden, ihn zu bitten, seine Sache auch nach des Ordens Regelbuch, Statuten und Recht einem Gross-Capitel anheimzugeben, und das Land nicht zu überfallen und zu beschädigen<sup>3)</sup>. Als solches der

1) Vielleicht ist folgender Passus in Mittheilungen, 10, 100 hierauf zu beziehen: „Ok heuet de vorste (v. Litthauen) dem Lantmarschalke (Heydenreich Vincke) ok to kennende geuen wo Juwe ghenade (der Hochmeister) en hadde laten byden to gunnen VH hundert gewapen dor sin lant laten to teende bas vp de Dune in dit lant.“ Die Urkunde ist allerdings erst vom 24. Juli 1439 datirt.

2) Zu Pernau am 20. Juli 1438. Cf. unten.

3) Ueber den Tag zu Pernau cf. Mittheilungen, 2, 150, 10, 64 u. 74 f., Ind. 1444, 1445, 1451, 1454—1457, Töppen, 2, nn. 60 u. 61. Voigt, 7, 716 sagt, dass der Beschluss des Landtages von Pernau für den Hochmeister günstig ausgefallen sei, „denn sämtliche Stände erklärten einmüthig, dem Hochmeister treu und gehorsam bleiben und dem von ihm bestätigten Meister huldigen zu wollen, also

Hochmeister erfahren, hätte er, bevor noch die Botschaft ausgefertigt worden, dem Bischof (Erzbischof) von Riga

den Vogt zu Jerwen Heinrich von Nothleben und keinen anderen als ihren Meister anzuerkennen, doch dergestalt, dass man znnächst alles der weiteren Beschliessung eines künftigen General-Capitels anheimgestellt seyn lassen wollte“. Voigt stützte sich hierbei auf Ind. 1444, Schreiben des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 30. Juli 1438, berücksichtigte aber dabei nicht, dass auf den letzten Passus alles ankam, man appellirte ja eben von der Entscheidung des Hochmeisters an ein General-Capitel. Voigt sagt dann weiter: „So sprachen sich auch die Lande Harrien und Wierland, die Stadt Reval und mehre andere aus,“ nach Ind. 1448 vom 16. August 1438. Die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland, wie die Stadt Reval, sprechen hier allerdings dem Hochmeister ihre Ergebenheit aus, aber es geschah erst später; auf dem Tage zu Pernau sind wenigstens die Ritter von (Harrien und) Wierland nicht zugegen gewesen (cf. Ind. 1451: „vd Wyerlande alleyne vdgenommen“), und am 17. September 1438 (Ind. 1454) bittet Heinrich von Nothleben für sich und die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland den Hochmeister, Livland nicht mit Krieg zu überziehen, denn thue er das, so müssten sie ihm widerstehen, er solle alles der Entscheidung eines Gross-Capitels überlassen. Nur die Gebietiger von Kurland hatten sich schon vor dem Tage zu Pernau für den Hochmeister erklärt, auch die Stadt Riga soll nicht abgeneigt gewesen sein, ihm beizufallen, wenn er ihre alten Rechte bestätige. Ind. 1433, 1434, 1437, 1439, 1440 u. 1441, cf. auch Mittheil. 13, 463. Ferner ist Voigts Darstellung auf Seite 719 eine falsche, wenn er sagt, dass die für den Hochmeister auf dem Tage zu Pernau günstig ausgesprochene Stimmung bewirkt worden sei durch eine im Interesse des Hochmeisters erlassene Bulle des Papstes Eugen IV., wie dieselbe auch beim Deutschmeister den Entschluss erzeugt habe, sich nach Preussen zu begeben, um auf einem General-Capitel eine Ausgleichung zu versuchen. Die Bulle, an den Bischof von Ermland gerichtet, ist verzeichnet im Index 1426 vom 16. März 1438, in dasselbe Jahr setzt sie Voigt und Kotzebue, Pr. ält. Gesch. 4, 244 (hier im Auszuge mitgetheilt, aber unrichtig als Adressat der Hochmeister angenommen, was schon Voigt, l. c. Anm. 1, bemerkt). Sie gehört aber ins Jahr 1439. Sie ist datirt: „Florentie a. inc. d.



geschrieben, dieselbe zu Hause zu behalten, weil davon nichts Gutes kommen möchte<sup>1)</sup>.

Weitere Anklagen werden dann im Manuscript erhoben wegen der auswärtigen Politik des Hochmeisters, wegen seines Verhaltens gegen Switrigail, den Bruder Jagellos von Polen, der nach dem Tode Witauts (1430) Grossfürst von Litthauen geworden, mit dem Orden im Bunde sich gegen seinen Bruder und seinen Nebenbuhler in Litthauen, Sigmund von Starodub, Witauts Bruder, der auch nach dem Tode Jagellos (1434) von den Polen unterstützt wurde, zu halten suchte.

Der Hochmeister hätte sich persönlich zu Switrigail begeben, mit ihm einen Bund geschlossen und zu den Heiligen geschworen, ihm zu helfen und ihn nimmer zu verlassen, und zwar sei das geschehen ohne Rath, Wissen und Willen des Deutschmeisters und des Meisters von Livland. (Hier müssen die schon früher gesetzten Seiten 272<sup>b</sup>, 273<sup>a</sup> und Anfang von 273<sup>b</sup> eingeschaltet werden.) Nachdem der

millesimo quadringentesimo octauo decimo septimo Kalendas Aprilis pontif. nostri anno nono.“ Das angegebene Pontificatsjahr weist auf das Jahr 1439 (Eugen IV. 1431 März 5 erwählt), und somit muss die Bulle nach der Mariae-Verkündigungsjahresrechnung, die das Jahr mit dem 25. März begann, datirt sein. Auch der ganze Inhalt der Bulle zeigt, dass sie ins Jahr 1439 gehört. Erst am 2. März 1438 sollte die neue livländische Meisterwahl stattfinden. Der Papst konnte deshalb unmöglich schon am 16. März d. J. von der vollzogenen Wahl, der Bestätigung Nothlebens durch den Hochmeister und den hieraus resultirenden Streitigkeiten, Ereignissen, die zum Theil noch gar nicht stattgefunden, als die Bulle verfasst sein soll, unterrichtet gewesen sein. Nebenbei sei bemerkt, dass die nach der Urk. vom 24. Aug. 1438 (Ind. 1452) gegebene Darstellung Voigts, l. c. 720 f., ebenfalls nicht richtig ist.

<sup>1)</sup> Das stimmt überein mit Ind. 1451. Das, was zu Pernau beschlossen worden, wird später wiederholt auf dem Landtage zu Walk (Michaelis 1438). Ind. 1455—57, Töppen, 2, nn. 60 u. 68. Dass wir es hier mit dem Tage zu Pernau zu thun haben, zeigt auch eine Vergleichung der Handschrift mit Ind. 1451.

Hochmeister das Bündniss eingegangen, hätte er den Ordensmeister von Livland aufgefordert, nach Preussen zu kommen, was dieser auch, begleitet von einigen Gebietigern, gethan hätte. Hier folgt eine corrumpirte Stelle; nur so viel lässt sich errathen, dass der Hochmeister mit dem Ordensmeister über den Bund gesprochen haben muss, was aber, ist nicht zu enträthseln. Der Ordensmeister wäre erschrocken gewesen, dass „solck unrath“ ohne sein und seiner Gebietiger Wissen geschehen wäre, und hätte sich gerne berathen. Der Hochmeister aber hätte ihm vorgestellt, dass eine längere Berathung nicht zweckmässig wäre, denn würde er das nicht in kurzer Zeit thun (sc. dem Bunde beitreten), so würde sich Switrigail mit den Polen gegen den Orden zum grossen Schaden desselben verbünden. Durch solche Worte wäre der Ordensmeister dahin gebracht worden, ebenfalls den Bund zu besiegeln und zu beeidigen. Als es nun zwischen Switrigail und seinen Feinden zum Kriege gekommen wäre, so hätte der erstere den Hochmeister gemäss dem eingegangenen Bündniss ermahnt, ihm zu helfen. Der Hochmeister wäre auch mit seinem Heer nach Polen gezogen<sup>1)</sup> und zwar ohne Rath, Wissen und Willen der Livländer. Den livländischen Meister hätte er um Hilfe angegangen, der ihm auch den Landmarschall<sup>2)</sup> mit vielen Gebietigern und einer Menge Volkes gesandt. Als die nach Preussen gekommen, wären sie bedeuget worden, dass sie allein nach Polen ziehen und nicht zu dem preussischen Heere stossen sollten. Und sie wären gesandt worden zu einem Ordensbruder, der sie in Feindes Land gebracht, aber im Angesicht des Feindes wäre dieser mit den Seinigen davongeritten und die Livländer, allein gelassen, hätten eine Niederlage erlitten, wären erschlagen oder gefangen worden.

---

1) Cf. U.-B. 8, nn. 500, 503, 504, 511 und Voigt, 7, 572 ff. Der Hochmeister selbst war nicht mitgezogen.

2) Werner von Nesselrode.

Diese Erzählung ist stark entstellt. Unter dem Bunde ist das zwischen dem Orden in Preussen und Livland und dem Grossfürsten Switrigail zu Christmemel<sup>1)</sup> am 19. Juni 1431 abgeschlossene Defensiv- und Offensivbündniss<sup>2)</sup> zu verstehen. Der Ordensmeister von Livland, Cysse von Rutenberg, war zwar nicht persönlich zugegen, hat aber dem Hochmeister Vollmacht ertheilt, auch für ihn abzuschliessen<sup>3)</sup>. Er kann nicht erst auf einer später stattgefundenen Zusammenkunft mit dem Hochmeister gewissermaassen dazu gedrängt worden sein, den Vertrag mit zu unterschreiben und zu beschwören, er kann sich nicht über das Bündniss erschrocken gezeigt haben, denn er hatte schon früher einen Bund mit Switrigail gegen Polen befürwortet<sup>4)</sup>, da es darauf ankam, eine Verbindung Polens und Litthauens, welche die ganze Existenz des Ordens in Frage gestellt hätte, zu verhindern, und deshalb musste die Feindschaft zwischen beiden Ländern aufrecht erhalten werden, womöglich noch grössere Dimensionen annehmen<sup>5)</sup>.

Entstellt ist ferner der Bericht über die nach Preussen gesandte livländische Hilfsschaar und das Unglück, das sie betroffen. Kein zahlreiches Heer war ausgerüstet worden, sondern, geführt vom Landmarschall und mehreren Gebietigern, rückten hauptsächlich schlecht bewaffnete und undisciplinirte kurische Bauern ins Feld. Der die Schaar geleitende Ordensbruder war der Comthur von Tuchel<sup>6)</sup>, die Niederlage war der Ueberfall in den Netzebrüchen bei

---

1) Oestlich von Georgenburg am Memelfluss.

2) U.-B. 8, n. 462. Bekräftigt und beschworen durch die beiderseitigen Mannen und Städte am 15. Mai 1432 zu Christmemel. U.-B. 8, nn. 589—591, cf. auch nn. 603, 608, 619, SS. rer. Prussic. 3, 497 f. Anm. 4 und Voigt, 7, 594.

3) U.-B. 8, n. 463, cf. S. 272, Anm. 1 und nn. 479 u. 500.

4) U.-B. 8, n. 398.

5) Cf. *ibid.* 8, Einl. IX.

6) Westpreussen, Regierungsbez. Marienwerder, Kreis Konitz.

Nakel<sup>1)</sup> (13. Sept. 1431), durch den der grösste Theil des kleinen Heeres niedergemacht wurde, ein anderer in Gefangenschaft gerieth<sup>2)</sup> und nur ein geringer sich zu retten vermochte. Der Comthur von Tuchel hatte die Livländer nicht verlassen, er hatte mitgekämpft und war auf der Wahlstatt geblieben<sup>3)</sup>).

Die Handschrift fährt fort: Als nun Switrigail aus Litthauen vertrieben worden<sup>4)</sup>, hätte der Hochmeister dem Meister von Livland geschrieben und ihn auf Grund seines urkundlich gegebenen und mit seinem Siegel bekräftigten Versprechens ermahnt, dem Grossfürsten zur Wiedergewinnung seines Landes behilflich zu sein<sup>5)</sup>. Darauf hätte er einen Beifrieden mit den Polen, Litthauern und allen seinen Widersachern auf 12 Jahre abgeschlossen<sup>6)</sup>, abermals ohne Rath, Wissen und Willen des Meisters von Livland und der livländischen Gebietiger, und hätte dadurch, entgegen seinem Switrigail urkundlich gegebenen und besiegelten Ver-

1) Posen, Regierungsbez. Bromberg, an der Netze.

2) Unter ihnen befand sich auch der Landmarschall. Ueber das Schicksal der Gefangenen cf. U.-B. 8, Einl. X.

3) Cf. über diese Begebenheit *ibid.* 8, nn. 495, 503—508, 510, 511, Einleit. X.

4) Am 31. August 1432 ward Switrigail in seinem Hofe Oszmiany bei Wilna von litthauischen Grossen, die von Polen für den Fürsten Sigmund von Starodub gewonnen waren, überfallen. Nur mit genauer Noth gelang es ihm, nach Polozk zu entkommen. U.-B. 8, n. 624, cf. 627, Einl. XI, auch SS. rer. Pr. 3, 497 f.

5) Cf. U.-B. 8, n. 634, auch 636. Was die hierauf folgenden Worte der Handschrift an dieser Stelle besagen sollen, vermag ich nicht recht zu deuten: „Und dede dath ane rath, wethen edder vorbetrachtunge dessulven [ ? ] unsem Meister selige unnd wy da deden, dath he doch billichen mit weten und rade gedan hedde.“ Ueber des Hochmeisters schwankendes, unentschlossenes Verhalten in dieser Frage cf. U.-B. 8, Einl. XI f.

6) Ueber die vorausgegangenen Ereignisse, die Haltung des Hochmeisters, die Züge der Livländer in Litthauen cf. U.-B. 8, Einleit. XII—XV.

sprechen, diesen preisgegeben, und sich verpflichtet, ihm nimmer zu helfen<sup>1)</sup>; auch hätte er in diesem Frieden sich nicht bemüht um die Lösung der in Polen gefangen gehaltenen Livländer<sup>2)</sup>.

1) Es handelt sich hier um den am 15. Dec. 1433 auf 12 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstand zu Lencziz (Polen, s. w. von Plock), wonach das Bündniss zwischen Switrigail und dem Orden für aufgehoben erklärt wird, und letzterer sich verpflichtet, jenen nie mehr zu unterstützen. Der König von Polen wird den Beitritt des Grossfürsten Sigmund, der Hochmeister den des livländischen Meisters zum Stillstand bewirken. Auf Niemandes Befehl, selbst wenn Papst oder Kaiser, oder ein Concil etc. es forderten, dürfe der Vertrag aufgehoben werden. Die Unterthanen des Theils, der während der Dauer des Waffenstillstandes den anderen bekriegen wolle, seien nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen, sie sollen des Eides der Treue und der Unterthanenpflicht entbunden sein. Darüber sollen gegenseitige Versicherungsbriefe ausgestellt werden. U.-B. 8, n. 742 im Auszuge, vollständig bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. 4, n. 96, S. 119, und dazu Varianten nach der Copie in Königsberg in Napiersky, Russ.-Livl. Urk. n. 234, cf. SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 646 f. — In Livland war man in der That sehr unwillig über den Waffenstillstand, man erkannte ihn nicht an, sondern setzte den Krieg fort. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI f.

2) Es sind die bei Nakel vor mehr als 2 Jahren in polnische Gefangenschaft Gerathenen. Cf. oben S. 172. Ueber dieselben wird allerdings im Waffenstillstand nichts bestimmt, aber ohne Interesse in dieser Angelegenheit ist der Hochmeister nicht gewesen. Er hat sich wiederholt um Freilassung der Gefangenen bemüht, und am 21. Sept. 1433 bittet er den König von Polen, dieselben gegen seine Bürgschaft bis December 25 d. J. (so lange sollte der zu Jessenitz [Westpreussen, Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Schwetz] 1433 Sept. 13 vereinbarte Waffenstillstand dauern. U.-B. 8, n. 721, cf. auch SS. rer. Pr. 3, 503 f.) freizugeben. U.-B. 8, n. 725. Im Januar 1434 treffen die zunächst auf Bürgschaft bis zum 8. Sept. entlassenen Gefangenen in Preussen ein (U.-B. 8, nn. 761 u. 770). Aus etwas späterer Zeit verlautet dann freilich die Klage, dass man wenig Interesse für ihre definitive Befreiung zeige, dass man sich mehr um die Freilassung der preussischen, als der livländischen Gefangenen bemühe. In Livland schickte

Nach geschlossenem Beifrieden hätte der Hochmeister die Meister von Liv- und Deutschland aufgefordert, zu ihm nach Preussen zu kommen, um wegen des ewigen mit den Polen zu vereinbarenden Friedens zu berathen. Als nun beide mit einigen ihrer Gebietiger dorthin gekommen wären<sup>1)</sup>, hätte ihnen der Hochmeister den Verlauf des Krieges und den Beifrieden vorgelegt und von ihnen begehrt, jeder sollte einen Gebietiger oder zwei zu einem bestimmten mit den Polen aufgenommenen Tage entsenden, worauf beide Meister nach Berathung mit ihren Gebietigern erklärt hätten, dass sie den Frieden nicht anerkennen

deshalb die Mannschaft, die Verwandte und Freunde unter den Gefangenen hatten, dem Ordensmeister zu seinem Zuge zu Gunsten Switrigails nur ihre Knechte, blieb aber selbst zu Haus. U.-B. 8, n. 849 vom 28. Aug. 1434, cf. auch nn. 847 u. 848. Darauf hin bemühte sich der Hochmeister um definitive Befreiung. U.-B. 8, n. 857.

- 1) Im Juni 1434 ist der livländische Meister in Preussen. U.-B. 8, n. 816. Am 20. des Monats urkundet er bereits wieder in Goldingen. Ibid. n. 820. Ob diese Anwesenheit in Preussen mit der in der Handschrift erwähnten identisch ist, lässt sich nicht erweisen. Was den Deutschmeister anbetrifft, so ist er nicht persönlich nach Preussen gekommen, nur schriftlich haben die Gebietiger Deutschlands dem Hochmeister ihren Unwillen über den Beifrieden wegen des Eingehens der oben erwähnten Artikel (cf. auch weiter unten im Text. Der von der Uebergabe von Land und Leuten ist nicht berührt) ausgedrückt, und ihn gebeten, dieselben im Frieden nicht aufzunehmen, weil die beiden Meister von Deutsch- und Livland sie durchaus nicht billigen könnten. Der Hochmeister hat dann dem Kaiser das Versprechen gegeben, niemals einen jener Artikel in einem Frieden mit Polen aufzunehmen. Auf einem vom Deutschmeister versammelten Ordenscapitel wurde bestimmt, der Hochmeister dürfe in einem ewigen Frieden mit Polen keinen jener Artikel eingehen. Schreiben der Gebietiger in Deutschland, dat. Frankfurt Dienstag nach dem Sonnt. vocem secundidatis (15. Mai) 1436, und in demselben erwähnt ein früheres Schreiben derselben Gebietiger, dat. Frankfurt am Donnerstag nach Assumt. Mariae (19. August) 1434. Voigt, 7, 683 ff.

könnten, auch dem Hochmeister widerrathen müssten, auf folgende vier Artikel einzugehen: 1) Switrigail, mit dem er durch Eide und Urkunden verbunden sei, aufzugeben; 2) des Ordens Lande und Leute zu übergeben; 3) dem Papst, der heiligen Kirche und dem heiligen Römischen Reiche ungehorsam sein zu dürfen (d. h. um deren Befehle, den Vertrag aufzuheben, sich nicht zu kümmern); 4) den Unterthanen (Prälaten, Ritterschaft und Städten) Urkunden auszustellen und sich gegen sie zu verschreiben, wonach sie, falls der Hochmeister oder seine Nachfolger mit den Polen Krieg beginnen würden, keine Hülfe zu leisten hätten, ja sich ihres Eides als ledig betrachten könnten. Als der Hochmeister hierauf in Gegenwart seines Rathes Gebietiger erklärt, dass er nicht Willens wäre, die Artikel einzugehen, hätten ihm die Meister zugesagt, ihre Gesandten zu dem mit den Polen aufgenommenen Tage zu senden, um wegen des ewigen Friedens zu unterhandeln<sup>1)</sup>, wobei sie ihm aber

1) Der Vogt von Wesenberg nahm Theil an den im September 1434 zu Thorn zwischen dem Orden und Polen wegen des ewigen Friedens geführten Verhandlungen. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 506, cf. nn. 505, 507 u. 508, U.-B. 8, nn. 844 u. 847. 1434 Nov. 19 empfiehlt der Ordensmeister dem Hochmeister den Comthur von Schweden, der als sein Bevollmächtigter zu dem auf den 8. December mit den Polen vereinbarten Tage gehe. U.-B. 8, n. 877, cf. n. 906 und Töppen, 1, n. 524, S. 622. 1435 März 13 entsendet der Ordensmeister zum Hochmeister 2 Gebietiger und 2 von der Ritterschaft von Harrien und Wierland, welche als seine Bevollmächtigte an dem April 23 mit den Polen zu haltenden Tage theilnehmen sollen. U.-B. 8, n. 905, cf. nn. 906, 909, 917, Töppen, 1, n. 524, S. 663 und n. 531. Diese livländischen Boten erklärten, nur wenn man zu einem ewigen Frieden käme, nicht aber wenn der Stillstand fortdauere, zu bestimmter Antwort bevollmächtigt zu sein. U.-B. 8, n. 921. An den October 16 von Neuem mit Polen begonnenen Verhandlungen ist der livländische Orden nicht betheilig (cf. Töppen, 1, nn. 543, 544, 545, U.-B. 8, nn. 989 u. 998), dagegen ist ein livländischer Gebietiger zugegen bei den December 6 eröffneten Friedensver-

gesagt, dass, wenn er doch auf einen oder auf mehrere jener Artikel eingehen würde, sie sich verantworten und erklären wollten, dass sie dazu weder Rath noch That gegeben, sondern es widerrathen hätten. Und trotz seines Versprechens und ohne Wissen, Rath und Willen der beiden Meister wäre der Hochmeister auf die genannten Artikel eingegangen, bevor von den zwölf Jahren zwei verfloßen gewesen<sup>1)</sup>.

Darauf wäre der livländische Meister aus Preussen geschieden (d. h. nach der oben erzählten Zusammenkunft mit dem Hoch- und Deutschmeister), und es wäre beschlossen worden, dass er Switrigail zur Hilfe ausziehen solle, während der Hochmeister ein grosses Heer gegen die polnische Grenze schicken solle, damit die Polen zu Hause blieben und den Ordensmeister und Switrigail nicht hindern könnten, dem er aber keine Folge gegeben. Darauf aber vertrauend<sup>2)</sup>, wären der Meister mit den Gebietigern und Switrigail nach Litthauen gezogen und hätten eine Niederlage erlitten, wobei der Meister und eine Anzahl Gebietiger

---

handlungen, die zum Frieden von Brzesc führten. Töppen, 1, n. 549, Anm. 1, U.-B. 8, n. 1024.

<sup>1)</sup> Es ist der am 31. December 1435 zu Brzesc (Cujavien, s. w. von Wloclawek) abgeschlossene sogenannte ewige Friede gemeint. U.-B. 8, n. 1026 und Einl. XXI f., cf. auch SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 672 ff.

<sup>2)</sup> Dass der Hochmeister ein solches Versprechen hat geben können, erscheint nach seinem ganzen Verhalten sehr zweifelhaft. An Switrigail hat er allerdings 13. Juli 1434 die Zusage weiterer Unterstützung ergehen lassen (U.-B. 8, n. 828), doch ist dieselbe, wie schon der Herausgeber des U.-B. Einl. S. XVI bemerkt, kaum ernst zu nehmen gewesen. Jedenfalls werden die beiden Bundesgenossen, der livländische Orden und Switrigail, schwerlich darauf grosse Hoffnungen gebaut haben, ebensowenig wird ihnen als wesentliche Hilfe erschienen sein die Zusage des Hochmeisters, 200 Schiffkinder abzufertigen, welche übrigens auch wieder zurückgenommen wurde. U.-B. 8, nn. 905, 936, 947.



erschlagen worden<sup>1)</sup>, was nicht geschehen wäre, wenn der Hochmeister sein Versprechen gehalten. Derselbe hätte auch den Comthur von Memel, Johann Ribbenitz<sup>2)</sup>, nach Braslaw<sup>3)</sup>, an der Grenze von Russland und Litthauen, wo sich die Heere des livländischen Ordens und Switrigails versammelten<sup>4)</sup>, gesandt, damit er die kriegerischen Operationen derselben auskundschaftete. Der Comthur hätte darauf dem Hauptmann von Samaiten einen Brief geschrieben, in dem er ihm gemeldet, wo Switrigail und der Ordensmeister sich mit einem grossen Heer versammelt hätten, um Litthauen zu überfallen, und ihm den Tag genannt, an dem sie in das Land kommen würden, damit er sich darnach zu richten wisse und das Land warnen könne. Auch das hätte die Niederlage verschuldet<sup>5)</sup>.

Es folgen noch einige Beschuldigungen und Forderungen an den Hochmeister. So wird ihm vorgeworfen, dass durch seine Schuld der Orden in Livland 20,000 Mark Rigisch hätte zahlen müssen wegen des von ihm bewirkten Mordes auf dem preussischen (kurischen) Strande, wie er auch die Verantwortung trage für die dem Orden in Livland durch die erwähnte That, ohne dass er daran Schuld hätte, entstandene üble Nachrede<sup>6)</sup>.

1) In der schon früher erwähnten Schlacht bei Wilkomir an der Swienta (1. Sept. 1435). Cf. oben S. 161, Anm. 4.

2) Cf. über ihn U.-B. 8, S. 680.

3) Gouvernement Kowno, s. ö. von Dünaburg.

4) Cf. U.-B. 8, S. 596, Anm. 1.

5) Diese Beschuldigung, dass der Hochmeister einen Verrath gegen den livländischen Zweig des Ordens unterstützt, erscheint um so mehr als unbegründet, weil es dem Hochmeister gar nicht unlieb sein musste, wenn die Gegner Polens Erfolge errangen, da dadurch seine Verhandlungen mit Polen nur günstig beeinflusst werden konnten. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI.

6) Es ist hier allem Anschein nach gemeint die berüchtigte That des Vogts von Grobin, Goswin von Ascheberg, der die auf dem Provinzialconcil zu Riga (1428 Januar 25 ff. Brieflade, 3, 180,

Ferner wird der Hochmeister beschuldigt, für die Bestätigung des Ordensmeisters Franke Kerskorf wider des Ordens Regel und Gesetze und entgegen allem redlichen Herkommen mehr als 100,000 Gulden und 3000 Mark löthigen Silbers erhalten zu haben, ebenso, was schon früher angeführt wurde (S. 149), für die Cisses von Rutenberg einen Schrein mit Gold, was auf mehr als 50,000 Gulden zu schätzen sei, und zwei der besten Hengste. Anspruch wird auch erhoben auf die Summe von 270,000<sup>1)</sup> Mark löthigen Silbers und eine halbe Tonne Goldes, die des Hochmeisters Vorgängern geliehen worden; ferner soll Schloss Memel, wofür dem Bischof von Kurland das Schloss Neuhausen<sup>2)</sup> gegeben worden, dem Orden in Livland überantwortet werden, oder Neuhausen müsse ausgelöst werden, um wieder in die Hände des Ordens zu kommen<sup>3)</sup>.

U.-B. 8, n. 690) vom Erzbischof von Riga und den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Reval beschlossene Gesandtschaft nach Rom, um dort Klage über den Orden zu führen, welcher sich auch die Söhne der Bürgermeister von Riga und Dorpat, um in Italien zu studiren, angeschlossen, bei Libau hatte ergreifen, sie ihrer Briefschaften berauben und ertränken lassen (Februar 1428). Korner bei Eccard, corpus hist. med. aeri, 2, 1289, d. sog. Rufus bei Grantoff, lübsche Chroniken, 2, 564. Laspeyres, chronicon Slavicum, 172, Krantz, Vandalia, 11, cap. 16. Cf. über diese Begebenheit und Goswin von Ascheberg auch U.-B. 7, nn. 718, 723, 733, 799 und Einl. XIX, 8, nn. 1, 36, 38, 69, 802, 945, § 3, 4, 6 u. 954, wie Pabst im Inland, 1858, Sp. 101 ff., 130 ff., 454 f. und Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 1, 185 ff. — Ganz unberechtigt und unbeweisbar wird hier der Hochmeister beschuldigt, die That veranlasst und dadurch dem Orden in Livland geschadet zu haben. — Unter den 20,000 Mark Rigisch sind wol die zu verstehen, die der Orden dem Erzstift Riga zum Ausgleich verschiedener Ansprüche und Anklagen auf dem Landtage zu Walk am 4. December 1435 zu zahlen versprach. U.-B. 8, n. 1019.

1) Bei Kotzebue, 4, 247 ist, wol nur verdruckt, 27,000 angegeben.

2) Kurland, Kreis Hasenpoth.

3) Im Jahre 1392 verzichtete der Bischof von Kurland zu Gunsten des Ordens auf das seiner Kirche zustehende Drittheil von dem

Die Handschrift schliesst mit den Worten: Durch des Hochmeisters unredliches Regiment wäre es dahin gekommen, dass die Polen, die Litthauer, die Russen und die Samaiten sich verbunden hätten, dem Orden, allen deutschen Landen und der ganzen Christenheit zu grossem Unheil auch noch in künftigen Zeiten, was alles nicht geschehen wäre, hätte er Switrigail Eid und Siegel gehalten.

---

Lande zwischen der heiligen Aa, der oberen Windau, Litthauen, der Memel und dem kurischen Haff (innerhalb dieser Grenzen lag auch das Schloss Memel). Dafür tritt der Orden dem Bischof das Schloss Neuhausen ab. U.-B. 3, n. 1319, cf. auch 8, n. 149. Memel hatte der Orden in Livland schon im Jahre 1328 freiwillig dem Orden in Preussen wegen der grossen Entfernung von seinen anderen Besitzungen abgetreten. U.-B. 2, n. 733 und 3, Reg. n. ad 866.

---